

SKA/Vorentwurf vom 24.06.2024

Gesetz zur Änderung des E-Government-Gesetzes

vom ...

Betroffene Erlasse (SGF Nummern):

Neu: –
Geändert: **184.1** | 211.2.1
Aufgehoben: –

Der Grosse Rat des Kantons Freiburg

nach Einsicht in die Botschaft 202X-YY-ZZZ des Staatsrates vom XX.
XX.202X,

auf Antrag dieser Behörde,

beschliesst:

I.

Der Erlass SGF [184.1](#) (E-Government-Gesetz (E-GovG), vom 18.12.2020)
wird wie folgt geändert:

Art. 1 Abs. 1 (geändert), **Abs. 3** (neu)

¹ In diesem Gesetz werden die Schaffung und die Verwaltung des E-Government-Schalters des Staates (der virtuelle Schalter) und des kantonalen Bezugssystems von Daten (das kantonale Bezugssystem) geregelt. Darin werden auch die technischen Voraussetzungen und die allgemeinen Grundsätze des kantonalen E-Governments festgelegt.

³ Das kantonale Bezugssystem unterstützt organisationsübergreifend die Digitalisierung der Prozesse sämtlicher Organe des Staates. Es stellt die eindeutige und unverwechselbare Identifizierung von Personen und Organisationen sicher, trägt zur Harmonisierung der Register bei und funktioniert als zentrale Plattform zur Verwaltung, zum Austausch und zur Bereitstellung zuverlässiger und aktueller Daten für die Verwaltung.

Art. 2 Abs. 2 (geändert), **Abs. 3** (aufgehoben)

² Für sie gelten ausserdem die Bestimmungen des Abschnitts 2 über den virtuellen Schalter im Umfang gemäss Artikel 7, die Bestimmungen des Abschnitts 3 über das kantonale Bezugssystem im Umfang gemäss Artikel 17g und die Bestimmungen von Abschnitt 4 über die Auslagerung.

³ **Aufgehoben****Art. 3 Abs. 1**

¹ In diesem Gesetz bezeichnet der Begriff oder der Ausdruck:

- e1) *(neu)* «kantonales Bezugssystem» eine zentrale elektronische Plattform, die dazu dient, zuverlässige und qualitativ hochwertige Daten zu sammeln, zu verwalten und den Behörden zur Verfügung zu stellen;
- e2) *(neu)* «Referenzdaten» Daten, die im kantonalen Bezugssystem angeboten werden und die Identifizierung, die Erfassung, die Lokalisierung, den Kontakt und die Vertretung einer Person oder einer Organisation bezwecken;
- e3) *(neu)* «Referenzstammdaten» einen beschränkten Bestand an Referenzdaten, die für die Identifizierung der Personen und/oder den Kontakt zu ihnen notwendig sind;
- e4) *(neu)* «Nomenklaturen» Informationen von allgemeinem Nutzen, die keine Personendaten enthalten und uneingeschränkt zugänglich sind, wie Adressen, Codes, Abkürzungen, standardisierte Wortlaute;
- e5) *(neu)* «"Fachbereichs"daten» Daten, die eine Behörde zur Ausführung ihrer gesetzlichen Aufträge beschafft hat und die nicht zur Kategorie der Referenzdaten gehören;
- e6) *(neu)* «liefernde Organe» Organe, die dem kantonalen Bezugssystem Referenzdaten oder Nomenklaturen zur Verfügung stellen;
- e7) *(neu)* «nutzende Organe» Organe und Personen, die gemäss der ihnen erteilten Bewilligung Zugriff auf die Daten des kantonalen Bezugssystems haben;
- e8) *(neu)* «kantonaler Personenidentifikator» (KPI) eine nichtsprechende und unveränderliche Nummer, die einer natürlichen oder einer juristischen Person oder einer anerkannten Organisation zu Identifikationszwecken zugeteilt wird;
- e9) *(neu)* «kantonaler Identifikator der örtlichen Einheit» (KIE) eine nichtsprechende und unveränderliche Nummer, die zu Identifikationszwecken einer räumlich klar abgegrenzten Einheit oder Einrichtung, in der eine Tätigkeit ausgeübt wird, zugewiesen wird;

Abschnittsüberschrift nach Abschnitt 3 (neu)

3.1 Gegenstand

Art. 17 (totalrevidiert)

¹ Dieses Gesetz bewilligt die Erstellung und den Betrieb:

- a) einer elektronischen Datenaustauschplattform, die aus den wichtigsten Registern der Bundes- und der Kantonsverwaltung sowie der Gemeindeverwaltungen alimentiert wird;
- b) eines kantonalen Personenidentifikators (KPI);
- c) eines kantonalen Identifikators der örtlichen Einheit (KIE).

² Das kantonale Bezugssystem setzt sich zusammen aus:

- a) einem Bezugssystem der natürlichen Personen, die auf dem Gebiet des Kantons Freiburg wohnhaft sind oder administrative Beziehungen zu einer öffentlichen Verwaltung des Kantons unterhalten;
- b) einem Bezugssystem der juristischen Personen und der anerkannten Organisationen, die auf dem Gebiet des Kantons Freiburg ansässig sind oder administrative Beziehungen zu einer öffentlichen Verwaltung des Kantons unterhalten;
- c) einem Bezugssystem der Nomenklaturen und weiterer Zeichen, die für die Verwaltung von Nutzen sind.

³ Es integriert Mechanismen für die Governance und die Verwaltung der Daten, welche die Einhaltung der Bearbeitungsvorschriften und die Qualität der bearbeiteten Daten sicherstellen.

Abschnittsüberschrift nach Art. 17 (neu)

3.2 Organisation

Art. 17a (neu)

Zuständige Direktion

¹ Die Direktion, die für das kantonale Bezugssystem zuständig ist, (die Direktion):

- a) sorgt für die Weiterentwicklung und kontinuierliche Verbesserung der Infrastruktur, der Anwendungen, der Organisation und der Prozesse des kantonalen Bezugssystems;
- b) legt den Umfang und den Katalog der Daten fest, die im kantonalen Bezugssystem vorhanden sind;
- c) erarbeitet Richtlinien, Nutzungsreglemente und weitere nützliche Dokumente zur Verwaltung und zum Betrieb des kantonalen Bezugssystems;

- d) schliesst die Vereinbarungen mit den liefernden Organen über die Lieferung und die Integration der Daten des kantonalen Bezugssystems ab;
- e) erlässt Entscheide über den Zugriff auf die Daten des kantonalen Bezugssystems gemäss Artikel 23;
- f) führt Kontrollen durch, um zu überprüfen, ob das Bearbeiten von Daten den gesetzlichen Anforderungen entspricht;
- g) führt Kontrollen durch, um die Qualität der Daten zu prüfen;
- h) führt Kontrollen durch, um die Sicherheit der Infrastruktur, der Anwendungen und der Daten zu prüfen;
- i) informiert die Kommission für die Governance der Referenzdaten regelmässig über die Entwicklung und den Betrieb des kantonalen Bezugssystems.

Art. 17b (neu)

Für das kantonale Bezugssystem zuständige Ämter

¹ Das Amt, das für das kantonale Bezugssystem zuständig ist, (das Amt):

- a) verwaltet die elektronische Plattform, auf der das kantonale Bezugssystem beruht, und stellt die zentrale Datenverwaltung in Abstimmung mit dem Amt, das für die Informatik zuständig ist, und den liefernden Organen sicher;
- b) prüft die Qualität, die Richtigkeit und die Vollständigkeit der von den liefernden Organen übermittelten Daten;
- c) führt die Abgleiche zwischen den verschiedenen Referenzdatenquellen durch und legt die Bearbeitungsregeln fest, mit denen festgestellte Abweichungen ausgeglichen werden können;
- d) sorgt im Alltag für die Governance der Einspeisung, Qualität, Konsolidierung, Synchronisierung und Archivierung der Daten während ihres gesamten Lebenszyklus;
- e) vollzieht die Entscheide über den Zugriff auf die Daten des kantonalen Bezugssystems nach den Artikeln 23 und 23a;
- f) informiert die Direktion regelmässig über seine Tätigkeit und damit zusammenhängende Ereignisse.

² Das für Informatik zuständige Amt stellt die notwendigen Ressourcen für die technische Verwirklichung, die Nutzung, die Parametrisierung und den Unterhalt des kantonalen Bezugssystems zur Verfügung. Es gewährleistet die Integration der Daten und die technische Sicherheit des Informationssystems.

Art. 17c (neu)

Fachkommission

¹ Es wird eine beratende Kommission mit dem Namen «Kommission für die Governance über die Referenzdaten» (KGRD) eingerichtet. Sie ist administrativ der Direktion zugewiesen und wird von der zuständigen Direktionsvorsteherin oder vom zuständigen Direktionsvorsteher geleitet.

² Der Staatsrat ernennt die Kommissionsmitglieder. Er berücksichtigt den bereichsübergreifenden Charakter des kantonalen Bezugssystems und die Notwendigkeit, Kompetenzen in den Bereichen Datenmanagement und -governance, Recht und Technik zu vereinen. Der oder die Beauftragte für Öffentlichkeit und Datenschutz nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil. Ihre oder seine Unabhängigkeit ist gewährleistet.

³ Die Kommission unterstützt die Direktion bei allen Fragen in Zusammenhang mit der Organisation des kantonalen Bezugssystems, seiner Funktionsweise und seiner Entwicklung. Der Staatsrat legt den Umfang der Aufgaben der Kommission auf dem Verordnungsweg fest.

Art. 17d (neu)

Liefernde Organe

¹ Das kantonale Bezugssystem wird mit Daten aus den Registern der liefernden Organe des Kantons und der Gemeinden alimentiert. Soweit es das Bundesrecht zulässt, wird es auch mit Referenzdaten aus den amtlichen Registern des Bundes alimentiert.

² Der Staatsrat legt auf dem Verordnungsweg fest:

- a) die Liste der liefernden Organe;
- b) die zu übermittelnden Daten und Datenkategorien;
- c) die Pflichten der liefernden Organe.

Art. 17e (neu)

Nutzende Organe

¹ Die nutzenden Organe bearbeiten die Daten des kantonalen Bezugssystems gemäss der Bewilligung, die ihnen erteilt worden ist. Sie beachten die Anforderungen dieses Gesetzes sowie der Gesetzgebung über den Datenschutz und derjenigen über die Informationssicherheit.

Art. 17f (neu)

Gemeinden

¹ Gemeinden können liefernde Organe und/oder nutzende Organe sein.

² Sofern dieses Gesetz oder seine Ausführungsverordnung nichts anderes bestimmt, gelten für sie dieselben Vorschriften wie für die anderen Organe des Staats.

Art. 17g (neu)

Behandlung von Differenzen

¹ Differenzen zwischen mehreren Organen derselben Direktion werden von der betreffenden Direktion gelöst.

² Bei Differenzen zwischen mehreren Organen, die unterschiedlichen Direktionen oder Gemeinwesen angehören, versuchen die betroffenen Parteien, ihren Streit auf dem Verhandlungsweg zu lösen, wenn nötig mit Hilfe der KGRD.

³ In letzter Instanz entscheidet der Staatsrat auf Antrag der am sorgfältigsten handelnden Partei.

Abschnittsüberschrift nach Art. 17g (neu)

3.3 Bearbeitung von Daten

Art. 18 (totalrevidiert)

Daten des kantonalen Bezugssystems

¹ Die Daten des kantonalen Bezugssystems haben folgende Eigenschaften:

- a) Sie stehen gemeinsam für mehrere Organe der Gemeinwesen zur Verfügung;
- b) Sie ermöglichen es, eine Person oder Organisation zu identifizieren, zu erfassen, zu lokalisieren, zu kontaktieren oder zu vertreten;
- c) Sie enthalten keine "Fachbereichs"daten.

² Grundsätzlich enthält das kantonale Bezugssystem keine besonders schützenswerte Personendaten. Ausnahmsweise kann das kantonale Bezugssystem besonders schützenswerte Personendaten enthalten, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- a) Diese Angabe ist für die Erfüllung einer alltäglichen Aufgabe, die eine grosse Anzahl von Personen betrifft, unerlässlich.
- b) Es werden Massnahmen zu ihrem Schutz ergriffen und ihre Bearbeitung bringt keine hohen Risiken für die Rechte der betroffenen Personen mit sich.
- c) Der Staatsrat sieht es auf dem Verordnungsweg ausdrücklich vor.

Art. 18a (neu)

Referenzstammdaten

¹ Das kantonale Bezugssystem enthält einen Bestand an sogenannten "Stamm"daten. Für diese Daten gilt ein vereinfachtes Zugriffsverfahren nach Abschnitt 3.5 dieses Gesetzes.

² Die Referenzstammdaten erfüllen die folgenden Bedingungen:

-
- a) Sie entsprechen den Mindestangaben, die zur Identifizierung und Kontaktierung einer Person oder Organisation notwendig sind.
 - b) Sie sind nicht besonders schützenswerter Natur im Sinne der Gesetzgebung über den Datenschutz.
 - c) Mit ihnen können die wesentlichen Merkmale einer Person nicht beurteilt werden.

³ Der Staatsrat legt die Liste der Referenzstammdaten auf dem Verordnungsweg fest.

Art. 19 (totalrevidiert)

Identifikatoren – Liste

¹ Das kantonale Bezugssystem enthält die folgenden Identifikatoren:

- a) Identifikatoren von Personen und Organisationen, die auf Bundes-, Kantons- und Gemeindeebene verwendet werden:
 - 1. den eindeutigen kantonalen Personenidentifikator (KPI);
 - 2. den kantonalen Identifikator der örtlichen Einheit (KIE);
 - 3. die Versichertennummer im Sinne der Gesetzgebung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (die AHVN);
 - 4. die Unternehmens-Identifikationsnummer im Sinne der Gesetzgebung über die Unternehmens-Identifikationsnummer (UID-Nummer);
 - 5. die Betriebs- und Unternehmensregister-Nummer im Sinne von Artikel 10 des Bundesstatistikgesetzes vom 9. Oktober 1992 (BStatG) (BUR-Nummer);
- b) Gebäude- und Wohnungsidentifikatoren im Sinne der Verordnung des Bundes vom 9. Juni 2017 über das eidgenössische Gebäude- und Wohnungsregister (VGWR):
 - 1. den Gebäudeidentifikator im Sinne von Artikel 8 Abs. 2 Bst. a VGWR (EGID);
 - 2. den Wohnungsidentifikator im Sinne von Artikel 8 Abs. 3 Bst. a VGWR (EWID);
- c) gegebenenfalls die sektoriellen und technischen Identifikatoren, die an das kantonale Bezugssystem übermittelt werden, um den Datenaustausch zwischen Registern zu erleichtern.

² Die oben genannten Identifikatoren werden in Übereinstimmung mit dem für sie geltenden Recht und diesem Gesetz bearbeitet.

³ Sofern kein Gesetz dem entgegensteht, kann der Staatsrat auf dem Verordnungsweg zusätzliche Identifikatoren hinzufügen.

Art. 19a (neu)

Identifikatoren – Systematische Bearbeitung

¹ Die Identifikatoren nach Artikel 19 können systematisch in alle Vorgänge im Zusammenhang mit Personendaten, die mit dem kantonalen Bezugssystem durchgeführt werden, einbezogen werden.

² Einer oder mehrere Identifikatoren dürfen systematisch nur Organen bekanntgegeben werden, die befugt sind, diese Daten systematisch zu bearbeiten.

Art. 20 (totalrevidiert)

Automatische Datenbearbeitung

¹ Folgende Daten können vom kantonalen Bezugssystem aus mit automatischen Prozessen bearbeitet werden:

- a) systematische Zuweisung eines eindeutigen Identifikators (KPI oder KIE) an jede Person und jede Organisation;
- b) Sammlung von Referenzdaten, die von den liefernden Organen übermittelt werden;
- c) Schaffung von Verknüpfungen zwischen einer verzeichneten Person und den ihr zugewiesenen Personen- oder Organisationsidentifikatoren;
- d) Vergleich der gesammelten Daten miteinander, um mögliche Abweichungen zu identifizieren (Datenabgleich);
- e) Meldung von festgestellten Abweichungen an die liefernden Organe, damit diese korrigiert werden können;
- f) Bekanntgabe der bewilligten Daten per Abruf an die nutzenden Organe, über eine Schnittstelle oder durch ein anderes automatisiertes Verfahren.

² Das Amt lässt in besonderen Fällen Daten von speziell befugtem Personal manuell bearbeiten. Der Staatsrat regelt das Verfahren.

Art. 21 (totalrevidiert)

Vorschriften für die Verwaltung

¹ Soweit möglich werden Daten, insbesondere Personendaten, nur einmal erfasst und von den liefernden Organen an der Quelle verwaltet.

² Die liefernden Organe sind für die Qualität und Konformität der aus ihren Registern stammenden Referenzdaten verantwortlich.

³ Die Organe, die für das kantonale Bezugssystem verantwortlich sind, und die liefernden Organe sorgen dafür, dass nur berechnigte Personen über die Rechte verfügen, die Daten zu ändern.

⁴ Die Dauer der Datenaufbewahrung im kantonalen Bezugssystem hängt von der Aufbewahrungsdauer bei den liefernden Organen ab. Wenn kein lieferndes Organ mehr verpflichtet ist, die Daten einer Person aufzubewahren, bewahrt das kantonale Bezugssystem eine Historie dieser Daten für einen Zeitraum von höchstens zehn Jahren ab der letzten Änderung auf.

⁵ Der Staatsrat ergänzt die Vorschriften für die Verwaltung auf dem Verordnungsweg.

Art. 21a (neu)

Berichtigung von Fehlern

¹ Falsche Daten werden vom liefernden Organ, das für die Daten verantwortlich ist, berichtigt.

² Der Staatsrat kann Massnahmen vorsehen, um die betroffenen Organe dazu anzuhalten, die falschen Daten innerhalb einer angemessenen Frist zu berichtigen.

Art. 21b (neu)

Bearbeitungen zu statistischen Zwecken

¹ Das für die Statistik zuständige Amt ist berechtigt, das kantonale Bezugssystem zu verwenden und im Rahmen seiner Aufgaben Daten abzugleichen, sofern die geltenden Regeln für die Statistik eingehalten werden.

Abschnittsüberschrift nach Art. 21b (neu)

3.4 Rechte der betroffenen Person

Art. 21c (neu)

Recht auf Berichtigung

¹ Die Direktion kann die Möglichkeit einführen, dass die Benutzerinnen und Benutzer des virtuellen Schalters auf diesem Weg die Berichtigung der Referenzdaten, die sie betreffen, beantragen können, wenn diese falsch oder unvollständig sind.

² Berichtigungsgesuche werden vom liefernden Organ, das für die betreffenden Daten verantwortlich ist, behandelt. Die betroffene Person wird darüber informiert, welche Folge ihrem Gesuch gegeben wurde.

Art. 21d (neu)

Recht auf Einsprache

¹ Mit dem Recht auf Einsprache kann die betroffene Person angeben, dass sie sich:

-
- a) der Weitergabe ihrer Adresse an alle Personen widersetzt, die nicht gesetzlich befugt sind, ihre Daten zu bearbeiten (Adresssperr);
 - b) der Weitergabe aller Daten des kantonalen Bezugssystems an alle Personen widersetzt, die nicht gesetzlich befugt sind, ihre Daten zu bearbeiten (Auskunftssperre).

² Das Recht auf Einsprache kann direkt vom virtuellen Schalter aus ausgeübt werden.

³ Die Daten für die im kantonalen Bezugssystem das Recht auf Einsprache ausgeübt wurde und die Art der verlangten Sperrung werden den nutzenden Organen angegeben. Diese Organe sind für die tatsächliche Umsetzung des Rechts auf Einsprache verantwortlich.

⁴ Das Recht auf Einsprache gilt nicht gegenüber Organen von kantonalen und kommunalen Verwaltungen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und Privatpersonen, die gesetzlich mit der Erfüllung öffentlich-rechtlicher Aufgaben beauftragt sind.

Abschnittsüberschrift nach Art. 21d (neu)

3.5 Zugriff auf die Daten des kantonalen Bezugssystems

Art. 22 (totalrevidiert)

Grundsätze

¹ Folgende Organe können einen Zugriff auf die Daten des kantonalen Bezugssystems beantragen:

- a) Bundes-, Kantons- und Gemeindebehörden sowie andere juristische Personen des öffentlichen Rechts;
- b) anerkannte Kirchen;
- c) Privatpersonen und Organe privater Institutionen, soweit sie öffentlich-rechtliche Aufgaben erfüllen;
- d) Privatpersonen, die einen Leistungsauftrag haben oder vom Staat subventioniert werden, um eine bestimmte Aufgabe zu erfüllen.

² Der Zugriff kann über Abruf, automatische Datenbekanntgabe, indirekten Zugriff oder auf andere Weise erfolgen.

³ Der Umfang und der Katalog der Daten, auf die jedes Organ oder jede Person zugreifen darf, werden gemäss der Gesetzgebung, in der ihre Tätigkeit geregelt wird, und der Gesetzgebung über den Datenschutz individuell festgelegt.

⁴ Der Zugriff auf Daten aus Bundesregistern erfolgt gemäss diesem Gesetz und den einschlägigen Bestimmungen des Bundesrechts.

Art. 23 (totalrevidiert)

Ordentliches Verfahren

¹ Für den Zugriff auf Personendaten im kantonalen Bezugssystem braucht es eine Bewilligung. Bewilligungsgesuche werden mit dem dafür vorgesehenen Formular an das Amt gerichtet.

² Sobald das Gesuch vollständig ist, leitet es das Amt an die Direktion weiter.

³ Die Direktion teilt ihren Entscheid so bald wie möglich der Gesuchstellerin oder dem Gesuchsteller sowie der ÖDSMB mit.

⁴ Zur Beschwerde gegen den Entscheid der Direktion berechtigt sind:

- a) die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller;
- b) die ÖDSMB.

⁵ Der Staatsrat legt das Verfahren auf dem Verordnungsweg fest. Er kann Zugriffsbeschränkungen vorsehen, die für bestimmte Kategorien von datennutzenden Organen gelten.

Art. 23a (neu)

Vereinfachtes Verfahren

¹ Die Behörden nach Artikel 22 Abs. 1 Bst. a können in einem vereinfachten Verfahren auf die Referenzstammdaten zugreifen.

² Der Staatsrat legt das Verfahren fest. Artikel 23 Abs. 3 und 4 gilt weiterhin, sofern es sich um einen Zugriff auf Personendaten handelt.

Art. 23b (neu)

Gebühren

¹ Der Zugriff auf die Referenzdaten ist kostenlos.

² Der Staatsrat kann Ausnahmen vorsehen, insbesondere wenn ein oder mehrere nutzende Organe besondere Bedürfnisse geltend machen, deren Umsetzung mit zusätzlichen Kosten verbunden ist.

Abschnittsüberschrift nach Art. 23b (neu)

3.6 Sicherheit und Datenschutz

Art. 24 (totalrevidiert)

Organisatorische und technische Massnahmen

¹ Die Daten des kantonalen Bezugssystems werden mit geeigneten organisatorischen und technischen Massnahmen, die der Entwicklung der verfügbaren Technologien entsprechen, gegen jegliches unbewilligtes Bearbeiten geschützt.

² Für die Bearbeitungsvorgänge der Daten des kantonalen Bezugssystems wird ein Protokollierungsverfahren eingeführt, mit dem der Inhalt der Datenzugriffe analysiert, Funktionsstörungen aufgezeigt und auf Überwachungsbedürfnisse eingegangen werden kann.

³ Der Staatsrat regelt die Einzelheiten.

Art. 25 (totalrevidiert)

Sicherheit der Infrastruktur und der Anwendungen

¹ Der Schutz der Daten des kantonalen Bezugssystems wird mit den Massnahmen für die Sicherstellung der allgemeinen Informationssicherheit harmonisiert. Die Massnahmen für die Sicherheit der Informatikmittel werden vom Amt, das für Informatik zuständig ist, entsprechend den existierenden Risiken und Technologien, beantragt und umgesetzt.

Art. 25a (neu)

Verbot von Profiling

¹ Die Nutzung des kantonalen Bezugssystems für Profiling- oder Ermittlungszwecke ist verboten. Die Spezialgesetze bleiben vorbehalten.

Art. 26 (totalrevidiert)

Aufsicht

¹ Die Direktion übt eine umfassende Aufsicht über die Sicherheit des Betriebs und der Organisation des kantonalen Bezugssystems aus.

² Um die Einhaltung des Gesetzes zu gewährleisten, kann sie nach einer Mahnung die folgenden Massnahmen verhängen:

- a) Verwarnung;
- b) Einstellung des Zugriffs auf das kantonale Bezugssystem.

³ Die Zuständigkeiten der Direktion, die für die Informationssicherheit zuständig ist, und der ÖDSMB im Bereich des Datenschutzes bleiben vorbehalten.

Abschnittsüberschrift nach Art. 35b (geändert)

6 Übergangsbestimmungen

Art. 37 (neu)

Entscheide über den Zugriff auf das kantonale Bezugssystem nach der Änderung vom xx.xx.xxxx

¹ Die Zugriffe auf das kantonale Bezugssystem nach dem vereinfachten Verfahren gemäss Artikel 23a werden schrittweise je nach den verfügbaren Mitteln und den von der Direktion festgelegten Regeln für die Priorisierung gewährt.

II.

Der Erlass SGF [211.2.1](#) (Zivilstandsgesetz (ZStG), vom 14.09.2004) wird wie folgt geändert:

Art. 37 Abs. 1

¹ Zusätzlich zu den im Bundesrecht vorgesehenen Mitteilungen melden die Zivilstandsbeamtinnen oder -beamten:

- f) *(neu)* dem kantonalen Bezugssystem die relevanten Zivilstandssachen zu den Personen, die in ihm verzeichnet sind.

III.

Keine Aufhebung von Erlassen in diesem Abschnitt.

IV.

Dieses Gesetz untersteht dem Gesetzesreferendum. Es untersteht nicht dem Finanzreferendum.

Der Staatsrat setzt das Inkrafttreten dieses Gesetzes fest.